



Satzung der Stadt Wanzleben- Börde über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 512/130 und 181/130 der Flur 2, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben- Ergänzungssatzung Am Ottersleber Feld

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 07.12.2017 die Satzung über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung des Flurstückes 512/130 und 181/130 der Flur 2, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben - Ergänzungssatzung Am Ottersleber Feld bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wanzleben - Börde, den 08.12.2017

*heuy*  
Der Bürgermeister



#### Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

1. Gemäß § 9 Abs. 3 wird festgesetzt, dass die Baugrundstücke jeweils von der Straße Am Ottersleber Feld bis zur Ostgrenze des Ergänzungsbereiches reichen müssen (Mindesttiefe der Baugrundstücke)

2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen eine Baum- Strauchhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist. Von der in der Planzeichnung festgesetzten Lage kann abgewichen werden, wenn die Hecke gleichflächig und im Zusammenhang bis zum Außenbereich reichend ersetzt wird. Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 wird festgesetzt, dass die vorstehende Maßnahme dem Ausgleich auf den Flurstücken 512/130 und 181/130 anteilig ihrer Fläche am Baugrundstück zugeordnet wird und durch die Bauherren umzusetzen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Bauarbeiten die Fläche erneut auf das Vorkommen des nach Gemeinschaftsrecht geschützten Feldhamsters zu untersuchen ist.

Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte (z.B. Bodenbrüter) ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. - 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke,  
39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegt.

Als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben-Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.06.2017

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben-Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 15.06.2017

vom 25.09.2017 bis 27.10.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 15.09.2017 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben-Börde gemäß § 10 BauGB am 07.12.2017.

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 15.02.2018 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Stadt Wanzleben - Börde, den 08.12.2017  
*heuy*  
Der Bürgermeister

Stadt Wanzleben - Börde, den 08.12.2017  
*heuy*  
Der Bürgermeister

Stadt Wanzleben - Börde, den 08.12.2017  
*heuy*  
Der Bürgermeister

Stadt Wanzleben - Börde, den 08.12.2017  
*heuy*  
Der Bürgermeister

Stadt Wanzleben - Börde, den 19.02.2018  
*heuy*  
Der Bürgermeister